

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
in der Gemeinde Wakendorf II
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wakendorf II erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze für diese Steuern (Realsteuern) werden ab dem Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für
 - a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 315 v. H.
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) auf 315 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 315 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 11.12.2014 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wakendorf II, den 14.12.2017

Gez.: Hans-Hermann Schütt
Bürgermeister

- *Die Satzung ist am 27.12.2017 in der Umschau veröffentlicht worden und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.*